

# Geschäfts- und Wahlordnung

Sportsparte Modellflug im Luftsport-Verband Bayern e.V.  
(GWOMod)



[www.lvbayern.de](http://www.lvbayern.de)



# I. Geschäftsordnung der Sportsparte Modellflug

## 1. Grundlage, § 16 Ziff. 3 LVB-Satzung

Diese Geschäftsordnung legt die Aufgaben und Befugnisse der Spartenkommission und deren Spartenkommissionsmitglieder für die Sportsparte Modellflug fest. Dazu definiert sie neben dem Spartenvorsitzenden und seinem Stellvertreter die weiteren Spartenkommissionsmitglieder und deren jeweilige Aufgaben. Ferner bestimmt sie, wie die Spartenkommission organisiert ist, wie sie arbeitet und wie sie finanziert ist.

## 2. Die Modellflugkommission

### 2.1. Aufgaben der Modellflugkommission

Die Spartenkommission für die Sportsparte Modellflug (Modellflugkommission, MFK) hat die Aufgabe, nach den von der Spartenversammlung für die Sportsparte Modellflug gefassten Beschlüssen alle fachlichen, sportlichen und technischen Belange des Modellflugs umzusetzen.

### 2.2. Gliederung der Modellflugkommission

Die Modellflugkommission hat folgende Mitglieder:

1. den Spartenvorsitzenden, auch Landesmodellflugreferent- (LMR) genannt,
2. seinen Stellvertreter, auch stellvertretender Landesmodellflugreferenten (StvLMR) genannt,
3. den Landessportleiter (LSpL),
4. den stellvertretenden Landessportleiter (StvLSpL),
5. die Fachreferenten (FR) für:
  - a) I+K Information und Kommunikation,
  - b) Umwelt- und Naturschutz,
  - c) Jugend und Ausbildung,
  - d) Finanzen,
  - e) Gutachten Modellflug
6. die Sportbeiräte (SB)  
z.B. für Freiflug, Motorflug, Segelflug und weitere
7. sieben Bezirksbeiräte (BB),  
für Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben
8. weitere Beiräte für Einzelprojekte

### 2.3. Ehrenamt, Wahl, Berufung

1. Die Mitglieder der Modellflugkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Landessportleiter, der stellvertretende Landessportleiter sowie die Fachreferenten werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der Modellflug-Vereine für jeweils drei (3) Jahre gewählt.
3. Die Beiräte gemäß Ziff. 2.2 Nrn. 6-8 dieser Geschäftsordnung werden einzeln, durch Mehrheitsbeschluss der Kommissionsmitglieder gemäß Ziff. 2.2 Nrn. 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung, in der Regel für drei (3) Jahre berufen. Sofern ein Bezirksbeirat auf der Bezirksversammlung gemäß nachfolgendem Absatz 4 gewählt wird, geht diese Wahl vor.
4. Die Bezirksbeiräte können jeweils von den Delegierten der modellflugtreibenden Vereine im Bezirk auf den jeweiligen Bezirksversammlungen für drei (3) Jahre gewählt werden.

## 2.4. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

1. Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte Modellflug im Sportbeirat des Luftsportverbandes Bayern mit Sitz und Stimme.
2. Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte Modellflug gegenüber dem Vorstand, den modellflugtreibenden Vereinen und in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorsitzende vertritt die Belange der Sparte Modellflug in der Bundeskommission Modellflug (BuKo) des „Deutschen Aero Club e.V.“ (DAeC), sowie im Modellflugsportverband Deutschland e.V. (MFSD).
4. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten Spartenversammlung Modellflug vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Im Falle seines Ausscheidens muss ein Nachfolger spätestens bei der nächsten Spartenversammlung zur Wahl gestellt werden.

## 2.5. Landessportleiter, stellvertretender Landessportleiter, Fachreferenten und Sportbeiräte

1. Der Landessportleiter und sein Stellvertreter koordinieren alle sportlichen Belange der Sportsparte Modellflug.
2. Die Sportbeiräte unterstützen die Landessportleiter bei der Organisation und Durchführung von Wettbewerben auf Landesebene in der Sportklasse, für welche sie berufen sind. Sie erstellen die Rahmenausschreibungen für Bayerische Meisterschaften und Bavarian Open Jahresrunden.
3. Für die einzelnen Fachgebiete sind die gewählten Fachreferenten verantwortlich.
4. Der Landessportleiter, sein Stellvertreter, die Fachreferenten und Sportbeiräte haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
5. Die Fachreferenten und Sportbeiräte haben der Spartenversammlung Modellflug ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, sowie einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

## 2.6. Beiräte

1. Beiräte haben beratende Funktion.
2. Jeder Beirat hat Vorschlags-, jedoch kein Stimmrecht.

## 2.7. Bezirksbeiräte

1. Die Bezirksbeiräte halten den Kontakt zwischen den Vereinen ihres Bezirks und der Modellflugkommission
2. Sie organisieren Bezirksversammlungen oder Infoveranstaltungen für die Modellflugvereine ihres Bezirks.
3. Sie stellen Kontakte zwischen ihren Mitgliedsvereinen her.
4. Sie sind aktiv in der Organisation von sportlichen Veranstaltungen in ihrem Bezirk (z.B. Bezirksmeisterschaften).

## 2.8. Sitzungen der Modellflugkommission

1. Die Modellflugkommission tritt nach Bedarf, möglichst jedoch im Frühjahr, Herbst und vor der Spartenversammlung Modellflug zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder der MFK dies verlangen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und muss den Grund und das Thema für die Einberufung enthalten.
2. Die Sitzungen der Modellflugkommission können als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung stattfinden.
3. Die Einberufung muss per E-Mail in Klartext oder Post mit einer Frist von drei (3) Wochen erfolgen. In besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Jedes

Kommissionsmitglied hat eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, unter welcher ihn die Einberufung erreichen kann.

4. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Landessportleiter und dessen Stellvertreter, sowie die Fachreferenten.

## 2.9. Beschlüsse der Modellflugkommission

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der MFK ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten MFK-Mitglieder gefasst; bei Mehrfachfunktion gilt eine (1) Stimme. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
2. Die Abstimmungen sind offen, falls nicht wenigstens ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern der Modellflugkommission innerhalb eines Monats per E-Mail oder Post bekannt zu geben und gilt nach Ablauf einer Einspruchsfrist von vier (4) Wochen nach Zustellung als angenommen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält ebenfalls eine Ausfertigung.

## 3. Die Spartenversammlung Modellflug

Die Spartenversammlung Modellflug berät und entscheidet als oberstes Organ der Sportsparte Modellflug über grundlegende Fragen des Modellflugs im Luftsport-Verband Bayern. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Modellflugkommission.

### 3.1. Zusammensetzung

Auf der Spartenversammlung Modellflug sind stimmberechtigt:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Modellflugkommission,
2. der Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
3. die Delegierten der modellflugtreibenden Vereine, die Mitglied im LVB sein müssen (ordentliche Mitglieder). Für je angefangene zehn (10) Beitragszahler steht dem ordentlichen Mitglied eine (1) Stimme zu. Das Stimmrecht kann nur mit schriftlicher Bevollmächtigung übertragen werden. Jedoch können die Delegierten nicht mehr als drei (3) abwesende Vereine vertreten.

### 3.2. Zusammentritt

1. Die Sportsparte Modellflug führt einmal im Jahr die ordentliche Jahreshauptversammlung als Spartenversammlung Modellflug durch.
2. Dieser obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
  - a. die Entlastung der Modellflugkommission,
  - b. den Haushaltsvoranschlag der Sparte für das laufende Jahr,
  - c. den vorläufigen Sportkalender für das laufende Sportjahr.
3. Die Spartenversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online- / Hybridversammlung durchgeführt werden.
4. Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Außerordentliche Spartenversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder der MFK, der Vorstand des LVB oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder diese beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
6. Die Spartenversammlung soll nicht mit einer anderen wichtigen Tagung der Organe des DAeC, MFSD oder LVB zusammentreffen, sofern dort Belange des Modellflugsports auf der Tagesordnung stehen und dies zum Zeitpunkt der Einladung bekannt ist.

### 3.3. Ladung

Die Einladung mit der vorläufigen Tagungsordnung zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Spartenversammlungen muss allen Mitgliedsvereinen mindestens ein (1) Monat vor Tagungsbeginn per E-Mail in Klartext oder Post zugegangen sein. Bei außerordentlichen Spartenversammlungen kann der Vorsitzende der MFK aus wichtigen Gründen die Frist abkürzen.

### 3.4. Anträge

Anträge zur Spartenversammlung Modellflug sind per E-Mail oder Post mit einer Frist von zwei (2) Wochen an den Vorsitzenden der Modellflugkommission zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

- a. die Mitglieder der MFK,
- b. die ordentlichen Mitglieder

### 3.5. Beschlüsse und Protokolle

1. Die Abstimmungen sind offen, falls nicht wenigstens ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
3. Sämtliche Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern der Sparte Modellflug, den MFK-Mitgliedern, dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen per E-Mail, Post oder auf der Homepage bekannt zu geben. Es gilt nach einer Einspruchsfrist von weiteren sechs (6) Wochen als genehmigt.
4. Beschlüsse der Spartenversammlung Modellflug sind für die Modellflugkommission und für alle Modellflieger, die Mitglied im LVB sind, verbindlich.

## 4. Bezirksversammlungen

Die Bezirksversammlungen sollen vom jeweiligen Bezirksbeirat, hilfsweise vom Vorsitzenden der Modellflugkommission, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

## 5. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

1. Der Vorsitzende der Modellflugkommission koordiniert alle Maßnahmen mit der Geschäftsstelle des LVB, um Terminüberschneidungen möglichst zu vermeiden.
2. In seinem Schriftverkehr über wesentliche Angelegenheiten informiert er die Geschäftsstelle durch Einbindung per E-Mail oder Kopie per Post. Anfragen von Vereinen werden spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen bestätigt und innerhalb von vier bis sechs (4-6) Wochen bearbeitet.
3. Rundschreiben und Einladungen mit Tagesordnung werden vom Vorsitzenden der Sportfachgruppe Modellflug erstellt. Ergebnisprotokolle sowie Beiträge für das Verbandsorgan Luftsport werden von ihm überprüft, ggf. textlich überarbeitet und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.
4. Unterlagen für die Verleihung von Ehrungen, die auf der Jahreshauptversammlung des LVB vorgenommen werden sollen, sind gemäß der LVB-Ehrenordnung der Geschäftsstelle rechtzeitig einzureichen.
5. Für Modellflugveranstaltungen ist bei der Geschäftsstelle ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind ggf. der Wettbewerbsbericht und die Ergebnislisten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei (2) Wochen vorzulegen.
6. Alle verwaltungstechnischen Belange (Mitgliederbetreuung, Anfragen von Vereinen, Schriftverkehr mit behördlichen Dienststellen usw.) werden in Abstimmung mit dem Landesmodellflugreferenten von der Geschäftsstelle erledigt.

## II. Wahlordnung der Sportsparte Modellflug

### 1. Wahlberechtigte

- a) Für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und den zu wählenden Mitgliedern der Modellflugkommission (MFK) sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt:
- b) Dieses Gremium (Wahlversammlung) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- c) Jeder Delegierte kann durch Vollmacht das Stimmrecht für maximal zwei (2) weitere ordentliche Mitglieder wahrnehmen.
- d) Für je angefangene zehn (10) Beitragszahler steht dem Mitglied eine (1) Stimme zu.

### 2. Einberufung der Wahlversammlung

Die Einberufung zur Wahlversammlung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur Spartenversammlung Modellflug (Ziff. 3.3.dieser Geschäftsordnung)

### 3. Wahlversammlung

- a) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die für die Durchführung der Wahl notwendigen Helfer.
- b) Werden außer dem Vorsitzenden noch weitere Mitglieder der Modellflugkommission gewählt, so beginnt die Wahl mit der Abstimmung zur Ermittlung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission muss einzeln gewählt werden.
- c) Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehr als ein (1) Wahlvorschlag gemacht worden ist oder mehr als drei (3) Wahlberechtigte dies fordern.
- d) Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Stichwahl, die so oft wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
- e) Wer als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden aufgestellt ist, kann nicht als Wahlleiter fungieren. Wird während des Wahlganges der Wahlleiter selbst vorgeschlagen, muss er für die Dauer dieses Wahlganges seine Funktion einem Vertreter übertragen.

### 4. Abschluss der Wahlversammlung

Über die Wahl der Modellflugkommission ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl sowie über die einzelnen Abstimmungsergebnisse Aufschluss gibt. Die Wahlunterlagen werden in der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt.

Beschlossen durch die Spartenversammlung Modellflug am 08. Feb 2026 in Mönning  
gez. Norbert Allnoch, Vorsitzender Modellflugkommission

Genehmigt vom Vorstand des Luftsport-Verband Bayern e.V. am 29.01.2026